

# Insel Ziegenwerder

## Hinweise für den Veranstalter

---

Unter anderem Auflagen gemäß der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Besucherordnung der Insel Ziegenwerder

### 1. Befahren der Insel Ziegenwerder

Der Ziegenwerder und dessen Zugänge dürfen entsprechend der Besucherordnung und Ausschilderung nicht befahren werden. Zwecks der notwendigen technischen Auf- und Abbauten für Veranstaltungen gelten für die Befahrung des Ziegenwerder nachstehende Ausnahmeregelungen:

- a) Zufahrt nur im Süden mit Fahrzeugen bis maximal 12 t. Eine Sondergenehmigung ist einzuholen,
- b) Beschädigungen der Böschungsbanketts und der wassergebundenen Wegedecke sowie von Pflanzflächen durch unangemessenes Befahren sind durch den Veranstalter in Absprache mit dem Tief-, Straßenbau- und Grünflächenamt unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen,
- c) das Befahren ist lediglich für An- und Abtransporte von Baulichkeiten, wie z. B. Podien, Bühnen, Ton- und Lichttechnik gestattet,
- d) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Ziegenwerder ist untersagt,
- e) auf der Insel Ziegenwerder besteht Leinenzwang für Hunde.

### 2. Prüfbücher für Fliegende Bauten (Bühnen, Zelte u. ä.)

Diese sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### 3. Bestuhlungspläne

Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigte Bestuhlungspläne liegen in vier Varianten vor.

Davon abweichende Bestuhlungen erfordern eine gesonderte Genehmigung und sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

### 4. Besuchertoiletten

Der Betreiber des Pavillons hat einen Toilettencontainer aufgestellt. Über die Mitnutzung durch Veranstaltungsbesucher ist eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Pavillons und dem Veranstalter abzuschließen.

### 5. Rettungswege, Ausgänge

Die Rettungswege und Ausgänge müssen von jeglichen Gegenständen freigehalten werden.

## **6. Feuerwehrzufahrt/Feuerlöscher**

Im Bühnenbereich müssen Feuerlöscher vorhanden sein.

Die Zufahrt muss so freigehalten werden, dass der Einsatz von öffentlichen Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Angriffswege für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ständig freigehalten werden.

## **7. Offenes Licht und Feuer**

Die Verwendung von Licht und Feuer ist genehmigungspflichtig nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und ist im Amt für Öffentliche Ordnung zu beantragen.

## **8. Einsatz von Laser und Pyrotechnik**

An das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde ist der Antrag auf Genehmigung sechs Wochen vor Veranstaltungstermin einzureichen.

Für den Einsatz einer Lasershow ist die Genehmigung beim Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde einzuholen.

Für den Einsatz von Pyrotechnik ist die Genehmigung beim Amt für Öffentliche Ordnung einzuholen.

## **9. Dekorationen**

Zusätzliche Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar gemäß DIN 4102 sein und so angebracht werden, dass diese Rettungswege nicht einengen.

Ein Prüfnachweis über die Schwerentflammbarkeit ist zu führen.

## **10. Lärmschutzverordnung**

Die Insel Ziegenwerder befindet sich in unmittelbarer Nähe eines allgemeinen Wohngebietes und eines Mischgebietes.

Musikalische Darbietungen sind um 22.00 Uhr einzustellen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören.

Der gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zulässige Immissionsrichtwert beträgt nachts 40 dB im allg. Wohngebiet, im Mischgebiet 45 dB.

## **11. Gastronomische Versorgung**

Dem Betreiber des Pavillons auf dem Ziegenwerder (nahe Heckentheater) ist von der Stadt Frankfurt (Oder) das Exklusivrecht der alleinigen gastronomischen Versorgung auf dem Ziegenwerder eingeräumt worden. Diesbezüglich ist geregelt, dass einem Veranstalter jedoch eine bestimmte prozentuale Beteiligung an den erzielten Einnahmen aus der gastronomischen Versorgung der Veranstaltung zusteht, sofern der Betreiber dem Veranstalter alternativ nicht eine eigene gastronomische Versorgung neben ihm selbst zu gleichen Bedingungen gestattet. Der Veranstalter ist deshalb verpflichtet, rechtzeitig mit dem Betreiber eine schriftliche Vereinbarung zur gastronomischen Versorgung zu treffen. Das Amt Zentrales Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder) wird bei Bedarf den Kontakt vermitteln.

## **12. Jugendschutzgesetz**

Die jugendschutzrelevanten Regelungen sind entsprechend Jugendschutzgesetz umzusetzen.

## **13. Abfallentsorgung**

Der Veranstalter hat während und nach der Veranstaltung für die Abfallentsorgung selbst zu sorgen. Der Veranstalter trägt die Kosten.

## **14. Energie**

Durch das Amt 66, Abt. Tief- und Straßenbau, wird der Zugang zu den entsprechenden Anlagen (Schaltkästen) gewährt.

Es erfolgt vor und nach der Veranstaltung eine Ablesung.

Die Kosten für Energie trägt Veranstalter.

## **15. Wasser-, Abwasseranschlüsse**

Werden Wasser- und Abwasseranschlüsse benötigt, sind hierüber Absprachen mit dem Betreiber des Pavillons zu führen.

Die Kosten trägt der Veranstalter.

## **16. Übergabe nach Nutzung**

Nach Beendigung der Nutzung ist die Insel Ziegenwerder dem Tief-, Straßenbau- und Grünflächenamt in einem sauberen und dem ursprünglichen Aussehen entsprechenden Zustand wieder zu übergeben.

## **17. GEMA-Anmeldung**

Jede Veranstaltung mit Musik, ganz gleich ob dabei Musik "live" oder von Tonträgern gespielt wird, ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA anzumelden.

---

Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie bitte telefonisch, schriftlich oder per Mail an:

### **Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)**

Kulturbüro

Frau Brendler

Lindenstraße 7

15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 55378-334

Telefax: 0335 55378-320

E-Mail: [Henriette.Brendler@Kultur-Ffo.de](mailto:Henriette.Brendler@Kultur-Ffo.de)